

Satzung des Vereins zur Förderung des Evangelischen Gymnasiums Meiningen

(Stand 13.02.2015)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

"Verein zur Förderung des Evangelischen Gymnasiums Meiningen e. V".

Er hat seinen Sitz in Meiningen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Bildung und Erziehung am Evangelischen Gymnasium Meiningen ideell und finanziell zu fördern. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Lehrgängen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften. Er trägt bei solchen Gelegenheiten unter anderem durch Zuschüsse an finanziell bedürftige Schüler dazu bei, dass soziale Unterschiede weitgehend ausgeglichen werden. Der Verein ist im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten bemüht, für sozial schwächer gestellte Schüler anfallendes Schulgeld ganz oder teilweise zu übernehmen (Stipendium).

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die für Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden, Zuschüsse und Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins durch Anerkennung der Satzung bekennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins stellt.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
3. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitrag beträgt für das Geschäftsjahr 25,- Euro; dieser Beitrag ist vom 1. Januar des laufenden Jahres an zu zahlen. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31.01. für das laufende Jahr zu entrichten. Die Änderung des Mitgliedsbeitrages durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist keine Satzungsänderung.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand, mit dem
 - ersten Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister (Kassenwart)
 - Schriftführer (Öffentlichkeitsarbeit)

- acht Beisitzern.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe.
2. Die Versammlung ist mindestens 2 Wochen vorher vom Vorstand schriftlich, per e-Mail oder in der örtlich erscheinenden Tageszeitung mit Angabe der Tagesordnung bekanntzumachen. Nur informatorisch wird - soweit möglich - zusätzlich über die Internetseite des Vereins auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Auswahl eines Schulgebäudes
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins; Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme ihrer Berichte.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 9 dieser Satzung sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und den zwei zweiten Vorsitzenden. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt. In finanziellen Entscheidungen ist der Vorsitzende einmalig bis zu 100 EUR und kumulativ bis zu 300 EUR im Kalenderjahr allein vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen befugt,
 - die lediglich die formale Fassung der Satzung betreffen;
 - zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut;
 - die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder andere Beanstandungen oder Hindernisse im gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.
3. Der Schatzmeister ist berechtigt Spendenquittungen über die Mitgliedsbeiträge zu zeichnen.

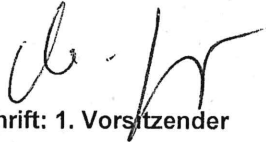
§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meiningen, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

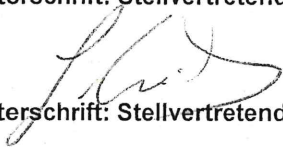
(Die Satzung wurde errichtet am 15.12.2008 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.2015 geändert.)



Unterschrift: 1. Vorsitzender



Unterschrift: Stellvertretender Vorsitzender



Unterschrift: Stellvertretender Vorsitzender